

**KRITERIEN
ZUR ANMIETUNG EINER GEFÖRDERTEN WOHNUNG**

Der Mieter oder Nutzer – sowie alle mit ihm mitziehenden Personen – muss/müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres (Hauptmieter)
- Die geförderte Wohnung muss der Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses dienen.
- Es muss an dieser geförderten Wohnung der Hauptwohnsitz begründet werden.
- Sämtliche bisherigen Wohnsitze sind binnen 6 Monaten nachweislich aufzugeben.
- Die Verpflichtung zur Begründung des Hauptwohnsitzes sowie die Verpflichtung zur nachweislichen Aufgabe sämtlicher Vorwohnsitze gilt auch für alle mitziehenden Personen.
- Es ist ein regelmäßiges Einkommen nachzuweisen.
- Das Haushaltsnettoeinkommen (inkl. aller mitziehenden Personen) darf eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreiten – siehe nachstehende Tabelle.
- Grundlage für die Einkommensprüfung ist ausschließlich das Jahres-Nettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres; darüber hinaus sind die Lohnzettel der letzten drei Monateinkommen vorzulegen.
- Der Einkommensnachweis ist auch von allen mitziehenden Personen zu erbringen.

Einkommensgrenzen – NETTO		
	jährlich	14 x monatlich
1 Person	EUR 40.800,00	EUR 2.914,29
2 Personen	EUR 61.200,00	EUR 4.371,43
Jede weitere Person	EUR 5.400,00	EUR 385,71
<u>Beträge gültig für das KJ 2021</u>		